

Regelungen zum Sozialpass der Gemeinde Ehningen

1) Berechtigte:

- a) Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach SGB II
- b) Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- c) Wohngeld nach WoGG
- d) Leistungen nach dem AsylbLG
- e) Schwerbehinderte Personen mit 100 %
- f) Haushalte mit Familieneinkommen von bis zu 32.000 €/Jahr nach §2 EStG

Hauptwohnsitz in Ehningen gemeldet ist.

2) Leistungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Gebühren für Kleinkindbetreuung (U3),
(inkl. TAKKI) Kindergarten (Ü3) und
Grundschulkindbetreuung: | 100 % der Gebühren

(Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien
a, b, c, d, da die Gebühren vom Kreisjugendamt
im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach
§90 (4) SGB VIII übernommen werden)
Vorlage eines Bescheides ist notwendig! |
| 2. Preis für Mittagessen in
Kindertageseinrichtungen und Schulen
(inkl. TAKKI): | 50 % der Gebühr

(Keine Erstattung für Berechtigte der Kategorien
a, b, c, d die das Bildungspaket „Leistungen für
Bildung und Teilhabe“ erhalten) |
| 3. Hallenbad:
Eintrittspreis und
Gebühr für Schwimmunterricht | 50 % werden jeweils übernommen |
| 4. Bücherei:
Benutzerausweisgebühr, Leihgebühr | 50 % der Gebühren |
| 5. Kinderstadtranderholung: | 50 % der Gebühren |
| 6. Ehninger Ferienprogramme: | 100 % der Kosten |
| 7. Essen auf Rädern: | 50 % der Kosten |
| 8. Mitgliedsbeiträge und
Übungskosten der örtlichen
Vereine und Organisationen:
(Wird ein Musikinstrument nicht im Ort
angeboten, kann der Unterricht auch
außerhalb von Ehningen in städtischen
Musikschulen im Landkreis BB in
Anspruch genommen werden) | 50 % der Beiträge und Kosten

(Berechtigte, die Leistungen des Bildungspaketes
„Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten;
werden nur Beiträge, die 30€/Monat übersteigen
erstattet) |
| 9. Einkauf bei der „Tafel“ | Berechtigt zum Einkaufen |

Gültigkeitsdauer:

Der Sozialpass ist **6 Monate** lang gültig, jedoch **nicht länger als die Gültigkeitsdauer der dem Sozialpass zu Grunde liegenden Bescheide / Nachweise**. Die Gültigkeit beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; sie beginnt auch rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem eine Leistung für Berechtigte nach Ziffer 1 – 2 gewährt oder der Behinderungsgrad nach Ziffer 3 festgestellt wird, wenn der Antrag für den Sozialpass innerhalb eines Monats nach Empfang des jeweiligen Bescheides gestellt wird.

Wie werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen in der Bücherei und im Hallenbad der Gemeinde Ehningen werden beim Vorzeigen des Sozialpasses direkt gewährt. **Alle anderen Leistungen müssen zunächst selbst beglichen werden** und können mittels Vordruck während der Gültigkeit des Sozialpasses und bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats im Bürgerbüro unter Vorlage eines Sozialpasses und der Rechnungsbelege / Auszüge beantragt werden. Eine Leistung wird nur gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den/die Inhaber/-in des Sozialpasses gezahlt.

Wegfall von Voraussetzungen:

Der Pass ist nicht übertragbar. Er muss bei Wegzug aus der Gemeinde Ehningen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an das Bürgermeisteramt Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen, zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Sozialpass entzogen werden.